

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/18898 –**

Stand der Umsetzungsarbeiten zur Grundsteuer

Vorbemerkung der Fragesteller

Die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ (FAZ) berichtete am 27. Februar 2020 in dem Artikel „So packen die Länder die Grundsteuer an“ über den Stand der Arbeiten zur Umsetzung der Grundsteuerreform (FAZ vom 27. Februar 2020, Seite 20). Der Freistaat Bayern sei mit der informationstechnischen Umsetzung der Reform der Grundsteuer federführend betraut (FAZ, a. a. O.). Informationstechnische Umsetzungsaufgaben im Bereich Steuern werden im Freistaat Bayern vom Bayerischen Landesamt für Steuern (BayLfSt) wahrgenommen (<https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Impressum/default.php?f=LfSt&c=n&d=x&t=x>).

Das BayLfSt ist der Ansprechpartner des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat auf dem Gebiet der Steuerverwaltung. Das Landesamt ist das Bindeglied zwischen der verwaltungspraktischen Tätigkeit der örtlichen Finanzämter und der lenkenden und etatverwaltenden Staatsspitze. Es unterstützt die ihm nachgeordneten Finanzämter in fachlicher, organisatorischer und technischer Hinsicht und übt über diese die Fach- und Dienstaufsicht aus. Mit der Eingliederung des Rechenzentrums Nord (vormals: Technisches Finanzamt Nürnberg – TFA –) unter das Dach des BayLfSt erstreckt sich sein Aufgabenbereich auch auf die technische Dienstleistung für Behörden und Institutionen der Steuer-, Staatsfinanz- und Vermessungsverwaltung.

Die „FAZ“ vom 27. Februar 2020 berichtete ferner zu den Bemühungen einzelner Länder, bei der Grundsteuer vom Bundesmodell abzuweichen.

- So beabsichtigt der Freistaat Bayern, vom Bundesmodell abzuweichen und eine „Einfachgrundsteuer“ einzuführen (Bayerischer Landtag, Drucksache 18/3557, Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zu Frage 1.3).
- Ferner beabsichtige das Land Niedersachsen, ein sogenanntes Flächen-Lage-Modell zu entwickeln, das den allein auf Fläche abstellenden Ansatz Bayerns mit einer Einteilung der Lage in bis zu sieben Kategorien kombinieren soll (FAZ, a. a. O.). Beide Faktoren würden miteinander multipliziert, was zu einer gewissen Abstufung der Steuerlast führen soll.
- Das Land Baden-Württemberg soll dagegen eine sogenannte Bodenwertsteuer anstreben (FAZ, a. a. O.)

Die „FAZ“ berichtet ebenso, derzeit seien Verhandlungen unter den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen über ein Mischmodell als Kompromiss im Gange.

1. Wurde auf der Finanzministerkonferenz am 27. Februar 2020 ein Bericht der Arbeitsgruppe (AG) Grundsteuer vorgelegt?

Der Finanzministerkonferenz wurde der „5. Bericht der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (Steuer) sowie der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter Organisation (Steuerverwaltung) des Bundes und der Länder über den Stand der Umsetzungsmaßnahmen zur Reform der Grundsteuer zum 27. Februar 2020“ vorgelegt.

- a) Und wenn ja, handelt es sich dabei um den sogenannten 5. Bericht der AG Grundsteuer (Bericht) (bitte im Folgenden zu Frage 1 nur die Aussagen in diesem Bericht darstellen und noch nicht etwaige aktuellere Entwicklungen)?

Auf die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen.

- b) Wenn ja, welche Behörde hat diesen Bericht federführend erstellt?
- c) Welche weiteren Behördeneinheiten haben nach Kenntnis der Bundesregierung zu der Erstellung des Berichts zugeliefert?
- d) Wenn ja, welche Behörden von Bund und Ländern haben an der Erstellung dieses Berichts durch Zulieferungen mitgewirkt?
- e) Wenn ja, haben Behördeneinheiten (Referate) des Bundes an der Erstellung dieses Berichts mitgewirkt?
Wenn ja, welche?
- f) Wenn ja, wurde der Bericht vor Vorlage in der Finanzministerkonferenz zunächst zwischen den Abteilungsleitern Steuern sowie den Abteilungsleitern Organisation des Bundes und der Länder abgestimmt?

Die Fragen 1b bis 1f werden zusammen beantwortet.

Federführend zuständig für die Erstellung dieses Berichts war das Land Niedersachsen, welches die Gesamtkoordination für die Grundsteuerreform übernommen hat. Die Teilprojekte (IT-Projekt und Organisation) der Gesamtkoordination haben zugeliefert.

Der Bericht wurde vor der Versendung mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern (Steuer) sowie den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter Organisation (Steuerverwaltung) des Bundes und der Länder abgestimmt.

- g) Wenn ja, wie sehen der Zeitrahmen und die einzelnen Umsetzungsschritte im Hinblick auf das Bundesmodell für eine Grundsteuer gemäß dem Bericht der AG Grundsteuer aus?

Die erste Hauptfeststellung für die Grundsteuerwerte wird auf den 01.01.2022 für die Hauptveranlagung auf den 01.01.2025 durchgeführt. Zentrales Zieltatum ist die Annahme der Steuererklärungen der Steuerbürgerinnen und Steuerbürger (Erklärungsannahme) zum 01.07.2022, so dass die Finanzämter den weit überwiegenden Teil der Feststellungen der 36 Mio. Grundsteuerwerte und Grundsteuermessbeträge möglichst bis zum 30.06.2024 erledigen können.

Die Gemeinden sind dann in der Lage, ihre Hebesätze zu ermitteln und die Grundsteuerbescheide bekanntzugeben.

Die Entwicklung der bundeseinheitlichen IT-Komponenten muss grundsätzlich im April 2021 abgeschlossen sein, damit daran die Testphase (innerhalb der Verfahren und zwischen KONSENS-Verfahren und bestehenden Verfahren der Einheitsbewertung) sowie die Phase der Anpassung der bestehenden Verfahren mit der Implementierung der einheitlichen Berechnungsmodule anschließen kann.

Haben sich die Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren auf den Zeitrahmen ausgewirkt?

Wenn ja, wie sehen diese Auswirkungen konkret aus, bzw. nimmt der Bericht hierzu Stellung?

Diese beiden Fragen werden zusammen beantwortet:

Der Start der IT-Umsetzung hat sich verschoben. Grund hierfür ist, dass die fachlichen Anforderungen ursprünglich früher zur Verfügung stehen sollten, was trotz größter Anstrengungen aller beteiligten Gremien aufgrund des Zeitpunkts des endgültigen Abschlusses der Gesetzgebung nicht möglich war.

Nimmt der genannte Bericht der AG Grundsteuer insoweit noch zu weiteren Aspekten Stellung?

Wenn ja, welche Aussagen werden in diesem Bericht hierzu getroffen?

Gibt es Bereiche, die der Bericht insoweit kritisch betrachtet?

Der Bericht beinhaltet hauptsächlich Aussagen zu dem Stand der Umsetzungsmaßnahmen. Es werden keine Bereiche insoweit als kritisch betrachtet, dass sie die Umsetzung gefährden könnten.

- h) Wenn ja, mit welchen personalwirtschaftlichen und IT-Kapazitäten wird die Grundsteuerreform umgesetzt (bitte gesondert nach Bund und – soweit bekannt – den einzelnen Ländern ausweisen)?

Nimmt der oben genannte Bericht der AG Grundsteuer hierzu Stellung?

Wenn ja, welche Aussagen werden in diesem Bericht hierzu getroffen?

Gibt es Bereiche, die der Bericht insoweit kritisch betrachtet?

Es wird auf den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (GrStRefG) – Bundestagsdrucksache 19/11085 verwiesen, worin Aussagen zu dem Erfüllungsaufwand der Verwaltung getroffen wurden.

Der Bericht nimmt hierzu keine Stellung.

2. Welche Entwicklungen bzw. Veränderungen haben sich zwischenzeitlich gegenüber dem Bericht der AG Grundsteuer ergeben?
3. Inwiefern könnte die aktuelle Corona-Situation sich – ggf. nachteilig – auf den Zeitplan auswirken?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Nach derzeitigem Stand führt die neue Arbeitssituation infolge der Corona-Krise nicht zu einer wesentlichen Verzögerung.

4. Kann die Bundesregierung aufgrund ihrer Kenntnis bestätigen, dass einzelne Länder sich bereits entschieden haben, vom Bundesmodell für eine Grundsteuer abzuweichen?
 - a) Wenn ja, um welche Länder handelt es sich dabei?
 - b) Wenn ja, wie soll nach Kenntnis der Bundesregierung die jeweilige Grundstruktur dieser Grundsteuern ausgestaltet sein?
5. Kann die Bundesregierung aufgrund ihrer Kenntnis bestätigen, dass einzelne Länder beabsichtigen, vom Bundesmodell für eine Grundsteuer abweichen zu wollen?
 - a) Wenn ja, um welche Länder handelt es sich dabei?
 - b) Wenn ja, wie soll die jeweilige Grundstruktur dieser Grundsteuern nach aktuellem Kenntnisstand der Bundesregierung ausgestaltet sein?
 - c) Hat die Bundesregierung Kenntnis über die in der „FAZ“ erwähnten Verhandlungen einzelner Länder, ein Kompromissmodell zu entwickeln (FAZ vom 27. Februar 2020, a. a. O.)?

Wenn ja, wie soll dieses Kompromissmodell nach bisheriger Kenntnis der Bundesregierung ausgestaltet werden?
6. Haben einzelne Länder nach Kenntnis der Bundesregierung eine Erklärung abgegeben, dass eine Entscheidung über die Frage eines möglichen Abweichens vom Bundesmodell für eine Grundsteuer noch ausstehe?
 - a) Wenn ja, welche Länder haben eine solche Erklärung abgegeben?
 - b) Haben diese Länder auch einen Zeitpunkt genannt, bis wann diese Entscheidung voraussichtlich getroffen werden soll?

Die Fragen 4 bis 6 werden zusammen beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden die Länder Berlin, Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen das Bundesmodell zur Neuregelung der Grundsteuer übernehmen. Das Hessische Ministerium der Finanzen hat mit Pressemitteilung vom 11. Mai 2020 (<https://finanzen.hessen.de/presse/pressemitteilung/hessen-moechte-die-grundsteuer-mit-einem-eigenen-modell-neu-berechnen>) mitgeteilt, vom Bundesmodell für eine Grundsteuer abweichen zu wollen, und Grundzüge des hessischen Modells dargestellt. In den übrigen Ländern ist der politische Meinungsbildungsprozess für ein konkretes ausdifferenziertes Grundsteuermodell noch nicht abgeschlossen. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage Nummer 60 des Abgeordneten Stefan Schmidt, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Plenarprotokoll 19/155, vom 22. April 2020, Seite 19288) wird verwiesen.

7. Trifft der Bericht der AG Grundsteuer Aussagen zum Umsetzungsstand des Bundesmodells für eine Grundsteuer, und stehen nach Kenntnis der Bundesregierung für das Bundesmodell in Ansehung des Berichts der AG Grundsteuer die fachlichen Vorgaben und erforderlichen Grundinformationen fristgerecht und vollumfänglich zur Verfügung?

Auf die Antwort zur Frage 1g wird verwiesen.

- a) Welche Aussagen trifft der Bericht der AG Grundsteuer insbesondere zur Einhaltung einer fristgerechten Implementierung zum 1. Januar 2025?

Auf die Antwort zur Frage 1g wird verwiesen.

- b) Für den Fall, dass die Ansicht der Bundesregierung vom Bericht der AG Grundsteuer abweichen sollte, mit welcher Begründung weicht die Bundesregierung vom Bericht der AG Grundsteuer ab?

Die Ansicht der Bundesregierung weicht nicht von dem Bericht ab.

8. Trifft der Bericht der AG Grundsteuer nach Kenntnis der Bundesregierung auch Aussagen darüber, ob für den Fall des Abweichens vom Bundesmodell etwaige, weiter erforderliche Informationen fristgerecht und vollumfänglich zur Verfügung stehen werden, sofern die Länder diese Informationen für ihre abweichenden Ländermodelle jeweils benötigen (würden)?

Trifft der Bericht der AG Grundsteuer insoweit Aussagen dazu, ob es Bayern möglich sein würde, diese Programmierarbeiten für alle avisierten Ländermodelle leisten zu können?

9. Soweit Länder, die von der Öffnungsklausel Gebrauch machen wollen bzw. wollten, diese Umsetzung selbst programmieren und umsetzen müssten, inwieweit kann der Bund – wie im Zuge der Grundsteuerreform zugesagt – diese Länder unterstützen?

Hat der Bund bereits IT-technische Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit abweichenden Ländermodellen bei der Grundsteuer vorgenommen?

Wenn ja, welche IT-technischen Unterstützungsleistungen waren dies konkret?

Die Fragen 8 und 9 werden zusammen beantwortet.

Die Umsetzung abweichender Modelle obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Land. Bei Bedarf kann die Gesamtkoordinierung für die Grundsteuerreform folgende Leistungen erbringen: Unterstützung der Prüfung der Nutzung von KONSENS-Komponenten, gemeinsame Prüfung der Machbarkeit der zeitlichen Umsetzung der vereinbarten KONSENS-Komponenten, Gewährung der Möglichkeit zur Nutzung des Datenaustauschs mit den Kommunen und eines gemeinsamen Druckmoduls (einheitliches Auftreten der Finanzverwaltung gegenüber den Kommunen und den Bürgern) sowie gegenseitige Information über die Konzeption für die IT-Umsetzung. Eine weitergehende Koordinierung von Ländermodellen kann nicht erfolgen. Die Verantwortung für die rechtzeitige Umsetzung trägt das abweichende Land.

10. Teilt die Bundesregierung die im „FAZ“-Artikel benannte Ansicht Bayerns, dass Flächenmodell sei wegen des Verzichts „auf einen Wertbezug“ und damit auch auf eine „systembedingte Belastungsdynamik“ durch alle sieben Jahre „automatisch steigende Grundsteuerbelastungen“ für die Bürger besonders geeignet, um weiteren Druck auf die angespannten Mietmärkte in Ballungszentren zu vermeiden?

Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, dass mit dem wertabhängigen Bundesmodell zur Grundsteuer „automatisch steigende Grundsteuerbelastungen“ einhergehen. Über die Bestimmung der Hebesätze sind die Gemeinden für die endgültige Belastung mit Grundsteuer letztverantwortlich. Nach § 25 Abs. 2 GrStG gilt der Hebesatz längstens für den Hauptveranlagungszeitraum. Nach Durchführung einer weiteren Hauptfeststellung und anschließenden Hauptveranlagung müssen die Hebesätze der Gemeinde unter Zugrundelegung der neuen Steuermessbeträge neu festgesetzt werden. Eine besondere Eignung

des Flächenmodells, weiteren Druck auf angespannte Mietmärkte in Ballungszentren zu vermeiden, kann die Bundesregierung aus diesem Grund nicht feststellen. Die Gemeinden werden bei einem konstanten Messbetragsvolumen den steigenden Bedarf, wie bei den derzeit festgeschriebenen Einheitswerten, durch Erhöhung der Hebesätze ausgleichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.